

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1966

Nummer 65

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 64 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	8. 3. 1966	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Anwendung des § 50 Abs. 1 BAT; Sonderurlaub bei verordnetem Kur- oder Heilverfahren	770
20310	25. 3. 1966	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
20314		Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum MTL II vom 21. Januar 1966	
20311			770
2374	24. 3. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohngeld; hier: a) Behandlung von Wohnungszuschüssen nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung für die vorübergehende Gewährung von Wohnungs- und Heizkostenzuschüssen an Angehörige der Bundeswehr in der Fassung vom 3. 12. 1963 (VMBl. 1964 S. 36), zuletzt geändert am 14. 5. 1965 (VMBl. S. 250); b) Änderung der Bestimmungen über die Gewährung von Wohngeld (WoGB) vom 1. 4. 1965 (MBl. NW. S. 594) im Zusammenhang mit dem Wohnungsbindungsgesetz 1965 (BGBL. I S. 954)	771
2411	22. 3. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Geschäftsstatistik über die Ausstellung von Ausweisen nach dem BVFG; hier: Änderung des Berichtstermins	772
5120	23. 3. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhalts sicherungsgesetzes (USG); hier: Ersatz von Aufwendungen aus Kraftverkehrsversicherungsverträgen bei Nichteinhaltung der Zwölfmonatsfrist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6d USG im Wege des Härteausgleichs	772

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
16. 3. 1966	773
Bek. — Ausländerrecht; Aufenthaltserlaubnis für wehrpflichtige griechische Staatsangehörige	
24. 3. 1966	773
RdErl. — Obdachlosenunterbringung	
Landeswahlleiter	
22. 3. 1966	773
Bek. — Landtagswahl 1962; hier: Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	
Finanzminister	
Personalveränderung	773
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
24. 3. 1966	773
RdErl. — Lehrtierärzte	
Justizminister	
23. 3. 1966	774
Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Essen	
Landesrechnungshof	
Personalveränderung	774
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	775
Nr. 21 v. 25. 3. 1966	775
Nr. 22 v. 29. 3. 1966	775

20310

I.

**Anwendung des § 50 Abs. 1 BAT;
Sonderurlaub bei verordnetem Kur- oder
Heilverfahren**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 607/IV/66 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.24.03 — 15020/66 —
v. 8. 3. 1966

Abschnitt II Nr. 27 der DB zum BAT i. d. F. d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 29. 10. 1965 (SMBI. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) 1. Unterabsatz Satz 3 werden die Worte „Freie Badekuren und“ gestrichen.
2. Buchstabe a) 2. Unterabsatz erhält die folgende Fassung:

„Der Träger der Sozialversicherung usw. muß den überwiegenden Anteil der Kosten des Kur- und Heilverfahrens (einschließlich der Kosten für Verpflegung und Unterkunft und der Fahrkosten) tragen. Bei der Ermittlung des Ausmaßes der Kostenbeteiligung ist auf die durchschnittlich gegebenen Verhältnisse am aufgesuchten Kurort abzustellen und also weder eine von den durchschnittlichen Verhältnissen abweichende besonders sparsame noch eine besonders aufwendige Lebensführung des Angestellten am Kurort zugrunde zu legen.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1966 S. 770.

20310
20314
20311

**Anderungstarifvertrag Nr. 6
zum MTL II
vom 21. Januar 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 730/IV/66 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.08.01 — 15090/66 —
v. 25. 3. 1966

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Anderungstarifvertrag Nr. 6
zum MTL II
vom 21. Januar 1966**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Anderung des MTL II

(1) In der Sonderregelung 2a zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 wird hinter der Nr. 4 die folgende Nr. 4a eingefügt:

„Nr. 4a

Zu § 17 — Nichtplanmäßige Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Für Tätigkeiten im Straßenwetter- und Warndienst sowie bei der Feststellung des Straßenzustandes im Rahmen des Winterdienstes tritt an die Stelle des § 17 folgende Regelung:

Wird Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet, die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige Arbeitszeit

anschließt, wird zur Abgeltung aller Ansprüche für jeden Einsatz eine Pauschalentschädigung in Höhe von zwei Tabellenlöhnen gezahlt.“

(2) Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. Für Arbeiter, bei denen in den Fällen des Absatzes 1 vor dem 1. Januar 1966 nach § 17 MTL II verfahren worden ist, ist diese Vorschrift bis zum 30. April 1966 weiter anzuwenden.

§ 2

Anwendung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II

Bei der Anwendung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 18. Mai 1961 ist die Fußnote zu dem Tätigkeitsmerkmal in Lohngruppe VII „Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u. a.) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte“ mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in folgender Fassung anzuwenden:

„Durch die Einreihung sind Zuschläge nach § 29 MTL II ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d, Nrn. A 25 bis 28 und Nrn. M 7 und 8 TVZ zum MTL II, im Zusammenhang mit der Verwendung der Zusatzgeräte abgegolten.“

§ 3

Anderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II

Der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963 wird vom 1. Februar 1966 an wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die in festen Beträgen vereinbarten Lohnzuschläge können gesondert gekündigt werden.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. A 100 erhält die folgende Fassung:
„100 Taucherarbeiten

(1) Der Lohnzuschlag beträgt für Tauchzeiten je Stunde bei einer Tauchtiefe	
bis zu 5 m	8.25 DM
von über 5 bis 10 m	10.50 DM
von über 10 bis 15 m	12.50 DM
von über 15 bis 20 m	15.00 DM
von über 20 bis 25 m	18.00 DM
von über 25 bis 30 m	21.00 DM.

 Bei Tauchtiefen über 30 m erhöht sich der Zuschlag für je 5 m weitere Tauchtiefe um 3.00 DM je Stunde.
 - (2) Der Lohnzuschlag erhöht sich für Taucherarbeiten
 - a) in Binnenwasserstraßen im Sinne der Nr. 1 Abs. 3 SR 2 c MTL II bei Lufttemperaturen von weniger als 3° C Wärme um 25 v. H. in Seewasserstraßen im Sinne der Nr. 1 Abs. 3 SR 2 c MTL II oder auf offener See um 25 v. H.
 - b) in Strömungen ohne Stromschutz um 30 v. H.
 - c) in Strömungen mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 v. H. des Lohnzuschlages nach Absatz 1.

Die Erhöhung des Lohnzuschlages für Taucherarbeiten unter sonstigen erschwerten Umständen (Schlick, Moor) wird nach Anhörung des Personalrates besonders festgesetzt.

- (3) Als Tauchzeit gilt die Zeit mit geschlossenem Taucherhelm.
- (4) Für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug ohne Helm wird ein Zuschlag von 2.00 DM je Stunde gezahlt. Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- b) In Nr. B 5 wird der Betrag von 1.50 DM durch den Betrag von 1.75 DM, der Betrag von 2.00 DM durch den Betrag von 2.30 DM ersetzt.

- c) In Nr. F 9 wird der Betrag von 32 DM durch den Betrag von 36 DM ersetzt. In den Nrn. F 12, F 22, L 2 und L 4 wird jeweils der Betrag von 2,50 DM durch den Betrag von 2,90 DM ersetzt.
- d) In Nr. N 12 Buchst. a wird der Betrag von 15,00 DM durch den Betrag von 17,00 DM, in Nr. N 12 Buchst. b wird der Betrag von 10,00 DM durch den Betrag von 11,50 DM ersetzt.

München, den 21. Januar 1966

- Bezug: a) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 27. 2. 1964 (SMBI. NW. 20310)
 b) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 6. 1961 (SMBI. NW. 20314)
 c) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 11. 1963 (SMBI. NW. 203311)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1966 S. 770.

2374

Wohngeld;

- hier: a) **Behandlung von Wohnungszuschüssen nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung für die vorübergehende Gewährung von Wohnungs- und Heizkostenzuschüssen an Angehörige der Bundeswehr in der Fassung vom 3. 12. 1963 (VMBI. 1964 S. 36), zuletzt geändert am 14. 5. 1965 (VMBI. S. 250);**
 b) **Aenderung der Bestimmungen über die Gewährung von Wohngeld (WoGB) vom 1. 4. 1965 (MBI. NW. S. 594) im Zusammenhang mit dem Wohnungsbindungsgesetz 1965 (BGBl. I S. 954)**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 3. 1966 — III A 6 — 4.081 — 391/66

I.

Angehörige der Bundeswehr haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sowohl Wohnungszuschüsse nach den o. a. Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung als auch Mietzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung habe ich mit der Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf die Vereinbarung getroffen, daß Mietzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz an Bundeswehrangehörige nur zu gewähren sind, wenn der Mietzuschuß gleich hoch oder höher ist als der nach den Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung zu bewilligende Wohnungszuschuß. Ist dagegen der Mietzuschuß nach dem Wohngeldgesetz niedriger als der Wohnungszuschuß nach den Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung, so ist Wohngeld zu versagen.

Zur Durchführung dieser Regelung bitte ich, zukünftig wie folgt zu verfahren:

Der Antrag eines Angehörigen der Bundeswehr auf Gewährung von Mietzuschuß nach dem Wohngeldgesetz ist wie bisher zu bearbeiten, und zwar bis zur Feststellung der Höhe des Mietzuschusses. Das Ergebnis ist der für die Gewährung von Wohnungszuschüssen für Angehörige der Bundeswehr zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen, das sind bei Gehaltsempfängern die Wehrbereichsgebührnisämter und bei Lohnempfängern die örtlichen Standortverwaltungen. Ein Bewilligungsbescheid ist dem Antragsteller zunächst nicht zu erteilen, es ist vielmehr die Mitteilung der für die Gewährung von Wohnungszuschüssen für Angehörige der Bundeswehr zuständigen Stelle abzuwarten, aus der sich ergibt, ob ein Wohnungszuschuß nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung gewährt wird oder nicht.

Nach Eingang der Mitteilung des Wehrbereichsgebührnisamtes bzw. der Standortverwaltung ist wie folgt weiter zu verfahren:

- a) Sofern Wohnungszuschuß für Angehörige der Bundeswehr gewährt wird, weil der Wohnungszuschuß höher ist als der Mietzuschuß, so ist der Antrag auf Mietzuschuß unter Hinweis auf Nr. 32 WoGB zu versagen.
- b) Sofern Wohnungszuschuß nicht gewährt wird, weil der errechnete Wohnungszuschuß gleich hoch oder niedriger ist als der errechnete Mietzuschuß, so ist dem Antrag auf Mietzuschuß ohne Anrechnung des nach den Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung möglichen Wohnungszuschusses stattzugeben und ein entsprechender Bewilligungsbescheid zu erteilen. Eine Abschrift des Bewilligungsbescheides ist dem Wehrbereichsgebührnisamt bzw. der Standortverwaltung zu übersenden.
- c) Für den Fall, daß der Bundeswehrangehörige zwar nach den Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung einen Wohnungszuschuß erhalten könnte, er diesen Anspruch aber weder bisher geltend gemacht hat noch für die Zukunft geltend machen will, ist der Antrag wie unter b) zu behandeln. Da der Bundeswehrangehörige einen Rechtsanspruch auf Wohngeld hat, kann diesem das Wohngeld unter Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Wohnungszuschusses nicht versagt werden.

II.

Durch Artikel VI § 2 Abs. 1 des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965 (BGBl. I S. 945) ist das Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389, 402) aufgehoben worden. Damit treten gemäß Artikel VI § 2 Abs. 2 des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965 und § 14 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes an die Stelle des aufgehobenen Bindungsgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965) v. 24. August 1965 (BGBl. I S. 945, 954).

Dementsprechend werden die Bestimmungen über die Gewährung von Wohngeld (WoGB) und die dazu erlassenen Erläuterungen und Weisungen (MBI. NW. S. 627) wie folgt geändert:

a) Aenderung der Bestimmungen

Nr. 29 WoGB erhält folgende Fassung:

- „29. Miete bei öffentlich geförderten Wohnungen
 Bei öffentlich geförderten Wohnungen wird die Miete insoweit nicht berücksichtigt, als sie den Betrag nach §§ 8, 29 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) v. 24. August 1965 (BGBl. I S. 954) übersteigt.“

b) Aenderung der Erläuterungen und Weisungen

- aa) Der Nummernhinweis „Zu Nr. 29“ und Nr. 43 werden gestrichen;
- bb) der Nr. 44 wird folgender Nummernhinweis vorangestellt:
 „Zu Nrn. 28 und 29“;
- cc) Nr. 44 erhält folgende Fassung:

- „44. Nachprüfung der zu berücksichtigenden Miete
 Preisbindungen bestehen für öffentlich geförderte Neubauwohnungen und in „schwarzen Kreisen“ für Altbauwohnungen (Bezugsfertigkeit bis zum 20. 6. 1948).
 Offiziell geförderte Wohnungen in „weißen Kreisen“ unterliegen den Bindungen des WoBindG 1965. Für sie gilt grundsätzlich die Kostenmiete. Für die Wohnungen, für welche die öffentlichen Mittel ohne Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung oder aufgrund einer vereinfachten Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt worden sind (insbesondere Wohnungen in Eigenheimen), darf jedoch höchstens ein Entgelt bis zur Höhe der Kostenmiete für vergleichbare, öffentlich geförderte Mietwohnungen (Vergleichsmiete)

gefördert werden (§ 8 Abs. 3 WoBindG 1965), wenn nicht im Einzelfall der Übergang auf die Kostenmiete genehmigt ist.

In der Regel bedarf es nicht der Nachprüfung, ob die vom Antragsteller gezahlte Miete die preisrechtlich zulässige Miete bzw. die Kosten- oder Vergleichsmiete übersteigt, da davon ausgegangen werden kann, daß der Mieter im eigenen Interesse keine höhere als die zulässige Miete zahlt. Wenn jedoch Anhaltspunkte für eine Überschreitung der zulässigen Miete vorliegen, so ist deren Höhe nachzuprüfen. Der Antragsteller kann hierzu aufgefordert werden, weitere Angaben zu machen und Nachweis beizubringen.

Ist eine früher vereinbarte Miete vom Vermieter einseitig erhöht worden, so läßt sich die Zulässigkeit der Erhöhung regelmäßig aufgrund der Mieterhöhungserklärung überprüfen, da eine wirksame Erhöhungserklärung die Berechnung und Erläuterung der Mieterhöhung enthalten muß (vgl. § 18 I. BMG, § 10 WoBindG 1965). Bei öffentlich geförderten Wohnungen bedarf eine Miet erhöhung vielfach der Genehmigung der Bewilligungsbehörde.

Ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde erforderlich, so kann der Vermieter seiner Erhöhungserklärung nach § 10 WoBindG 1965 diese Genehmigung oder deren beglaubigte Abschrift beifügen. Liegt eine Genehmigung vor, so ist lediglich nachzuprüfen, ob die Einzelmiete aus der Durchschnittsmiete unter angemessener Berücksichtigung der Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung ermittelt ist. Bei der Erhöhung der Vergleichsmiete ist der Erhöhungserklärung des Vermieters eine gutachtlische Aufklärung der Bewilligungsstelle über die Höhe der Vergleichsmiete beizufügen (§ 10 Abs. 1 WoBindG 1965).

Bestehen darüber hinaus Zweifel an der Zulässigkeit der gezahlten Miete, so hat sich die für Wohngeld zuständige Stelle mit der Preisstelle für Mieten und Pachten in Verbindung zu setzen, sofern es sich um Altwohnungen in „schwarzen Kreisen“ handelt bzw. mit der Stelle, die dafür zuständig ist, die Einhaltung der Verpflichtungen des Bauherrn aus der öffentlichen Förderung zu überwachen.“

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden oder
als vorprüfende Stellen für Wohngeld —

— MBl. NW. 1966 S. 771.

2411

Geschäftsstatistik über die Ausstellung von Ausweisen nach dem BVFG; hier: Änderung des Berichtstermins

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 3. 1966
— V A 2 — 9070.8 — 68 — 185/66

Über die Ausstellung von Ausweisen nach § 15 BVFG ist ab sofort nur noch einmal jährlich, jeweils zum Jahresende, zu berichten. Der Bericht für den 31. 12. 1966 ist mir bis spätestens zum 12. 1. 1967 vorzulegen.

Bezug: Mein RdErl. v. 22. 6. 1960 (SMBL. NW. 2411)

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1966 S. 772.

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG);

hier: Ersatz von Aufwendungen aus Kraftverkehrsversicherungsverträgen bei Nichteinhaltung der Zwölfmonatsfrist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 d USG im Wege des Härteausgleichs

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 3. 1966
— IV A 1 — 5500

I

Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung haben in einem gemeinsamen Rundschreiben darauf hingewiesen, daß bei einem Kraftfahrzeugwechsel, einer Änderung des Versicherungsschutzes (z. B. Erweiterung des Risikos, Erhöhung der Versicherungssumme) oder bei einem Wechsel der Versicherungsgesellschaft innerhalb der in § 7 Abs. 2 Nr. 6 d USG bezeichneten Zwölfmonatsfrist Sonderleistungen nicht gewährt werden können. Die Versicherungsbeiträge sind in diesen Fällen auf Grund einer Verpflichtung zu entrichten, die vor Beginn des Zwölfmonatszeitraumes noch nicht bestand.

1. In Fällen der vorbezeichneten Art kann ein Härteausgleich gewährt werden, wenn zwischen der Beendigung der vor Beginn des Zwölfmonatszeitraumes bestehenden Vereinbarung und dem Abschluß der neuen Vereinbarung, auf Grund deren der Wehrpflichtige die Erstattung der Prämien begeht, kein zeitlicher Zwischenraum besteht. Vertragslose Zwischenzeiten schließen die Gewährung von Leistungen gemäß § 23 USG jedoch dann nicht aus, wenn die Umstände, die zu der Unterbrechung geführt haben, einen Ausgleich gleichwohl erforderlich erscheinen lassen. Hat z. B. ein Wehrpflichtiger nach einem längeren Krankenhausaufenthalt infolge eines Kraftfahrzeugunfalls sich erst nach mehreren Wochen ein neues Kraftfahrzeug angeschafft, dürfte die entstandene versicherungslose Zwischenzeit als unschädlich anzusehen sein.
2. Nummer 1 gilt entsprechend, wenn für einen Kraftverkehrsversicherungsvertrag die Zwölfmonatsfrist zwar erfüllt ist, der Vertrag aber während des Wehrdienstes geändert wird.
3. Nicht als Vertragsänderung im Sinne der vorstehenden Ausführungen gilt die Stilllegung eines Kraftfahrzeugs, z. B. während der Wintermonate. Zeiten der Stilllegung gelten als Verpflichtungszeiten, so daß bei erneuter Inbetriebnahme des Fahrzeugs die Versicherungsbeiträge als Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d USG erstattet werden können.
4. Für die Höhe des Härteausgleichs sind die Beiträge aus dem zu Beginn des Zwölfmonatszeitraums geltenden Versicherungsvertrag maßgebend. Schadenfreiheitsrabatte sind abzuziehen, nicht dagegen Ausschüttungen aus dem technischen Überschuß. Ist der Beitrag des am Ende des Zwölfmonatszeitraumes oder während des Wehrdienstes geltenden Versicherungsvertrages geringer, kann nur dieser Beitrag erstattet werden. Führt der Wegfall oder die Minderung des Schadenfreiheitsrabattes wegen eines Unfalls zu einer Erhöhung der Aufwendungen — möglicherweise bis zum vollen Beitrag des zu Beginn des Zwölfmonatszeitraumes gültigen Vertrages — sind die Aufwendungen in dieser Höhe zu erstatten.
5. Für die nach der vorbezeichneten Regelung zu gewährenden Härteausgleiche haben der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung ihre Zustimmung gemäß § 23 Abs. 2 USG allgemein erteilt. Durch eine in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erscheinende Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 USG v. 15. Juli 1964 (SGV. NW. 51) wird die Befugnis zur Gewährung dieser Leistungen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden.

II

1. Die gemäß § 23 Abs. 2 USG allgemein von den Bundesressorts erteilte Zustimmung zur Gewährung eines Härteausgleichs in den unter I bezeichneten Fällen **beschränkt sich auf Vertragsänderungen bei Kraftverkehrsversicherungen**. Werden Versicherungsverträge über andere Risiken (z. B. Lebensversicherungen) während der Zwölftmonatsfrist oder während des Wehrdienstes geändert, kann ein Härteausgleich nach § 23 Abs. 1 USG nur von mir gewährt werden. Anträge auf Erstattung der Beiträge in diesen Fällen sind mir zur Entscheidung vorzulegen.
2. Sonderleistungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 d USG können bei einer Vertragsänderung innerhalb des Zwölftmonatszeitraumes oder während des Wehrdienstes nicht mehr bewilligt werden. Soweit vor Bekanntgabe dieses Runderlasses anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden. Absatz 2 der Erläuterungen zu Hinweis 52 in Abschnitt III des Bezugserlasses wird hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 24. 11. 1965 (SMBL. NW. 5120)

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1966 S. 772.

II.

Innenminister

Ausländerrecht
Aufenthaltserlaubnis für wehrpflichtige
griechische Staatsangehörige

Bek. d. Innenministers v. 16. 3. 1966 — I C 3:13 — 43.54

Das Königlich Griechische Generalkonsulat in Düsseldorf hat mitgeteilt, daß die Gültigkeit der Pässe griechischer Staatsangehöriger, die der Wehrpflicht unterliegen, nur um einen Monat verlängert wird und daß die Pässe gleichzeitig mit einem deutsch-griechischen Stempel „militärflichtig“ versehen werden.

Unter Hinweis auf § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslG bitte ich um Kenntnisnahme.

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden.

— MBL. NW. 1966 S. 773.

Obdachlosenunterbringung

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1966 —
I C 3:19 — 37.10.48

Um einen Überblick über die Entwicklung der Zahl der Obdachlosen zu erhalten, hatte ich mit RdErl. v. 3. 3. 1965 (MBL. NW. S. 31) angeordnet, daß die örtlichen Ordnungsbehörden dem Stat. Landesamt vorerst zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres die notwendigen Angaben mitteilen. Auf die zum Ende des ersten und des dritten Kalendervierteljahres fällige Ausfüllung der Erhebungsbogen wird verzichtet. Die folgenden Erhebungen werden deshalb halbjährlich jeweils zum 30. 6. und 31. 12. durchgeführt.

An die Regierungspräsidenten.
Oberkreisdirektoren als untere
staatliche Verwaltungsbehörden,
kreisfreien Städte,
amtsfreien Gemeinden und Ämter
— als örtliche Ordnungsbehörden —.

— MBL. NW. 1966 S. 773.

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1962;**

hier: Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 22. 3. 1966 — I B 1:20 — 11.62.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Josef Kieffner (Christlich Demokratische Union) ist am 12. März 1966 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Heinrich Oestreich,
Lippstadt, Erwitter Str. 16,

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union — CDU — mit Wirkung vom 22. März 1966 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. v. 16. 6. 1962 (MBL. NW. S. 1025) u. v. 18. 7. 1962 (MBL. NW. S. 1293)

— MBL. NW. 1966 S. 773.

Finanzminister**Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Regierungsoberamtmann H. Pilger von der Bezirksregierung Arnsberg zum Regierungs- und Kassenrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Bezirksregierung Detmold.

— MBL. NW. 1966 S. 773.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Lehrtierärzte**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 3. 1966 — II C 1 — 1502 Tgb.Nr. 270/66

Auf Grund des § 81 Abs. 1 der Bestallungsordnung für Tierärzte v. 16. Februar 1938 (RMBL. S. 205) i. d. F. d. Verordnung v. 10. Mai 1939 (RMBL. S. 1143, 1203) habe ich für den Zeitraum vom 1. April 1966 bis 31. März 1967 folgende Tierärzte im Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrtierärzte bestellt:

Regierungsbezirk Aachen:

1. Dr. Josef Eschweiler, (514) Erkelenz, Goswinstraße 59
2. Dr. Martin Floehr, (511) Alsdorf b. Aachen, Aachener Straße 37
3. Dr. Hubert Laumen, (513) Geilenkirchen, Heinsberger Straße 63
4. Dr. Konrad Meier, (516) Düren, Robert-Koch-Straße 40
5. Dr. Willy Reinartz, (517) Jülich, Bahnhofstraße 2
6. Dr. Hans Rüffer, (5163) Langerwehe, Nikolausberg 16

Regierungsbezirk Düsseldorf:

1. Dr. Helmut Adam, (422) Brückhausen-Ost, Hauptstr. 58
2. Dr. Justus Becking, (4231) Marienbaum, Milchstr. 77 b
3. Dr. Ernst Bergmeister, (4018) Langenfeld, Akazienallee 31—33
4. Dr. Hermann Coenen, (4192) Kalkar, Kesselstraße 18
5. Dr. Vinzenz Fortuin, (415) Krefeld, Moerser Straße 455
6. Dr. Heinrich Härmes, (4155) Grefrath, Schaphauser Straße 6
7. Dr. Julius Heering, (5602) Langenberg, Brinkerweg 7
8. Dr. Rudoif Kerf, (4152) Kempen, Terwelpstraße 8
9. Dr. Theodor Köster, (4242) Rees, Gartenstraße 7
10. Dr. Gabriel Küpper, (407) Rheydt-Giesenkirchen, Korschenbroicher Straße 33

11. Dr. Heinrich Linsser, (4171) Wachtendonk, Wankumer Straße 27
12. Dr. Heinrich Mintrop, (43) Essen-Werden, Kimmekampweg 12
13. Dr. Karl-Heinz Meier, (4056) Waldniel, Lange Str. 31
14. Dr. Klaus-Jürgen Nitz, (4151) Strümp, Post Osterath, Am Steinacker
15. Dr. Horst Pauling, (42) Oberhausen, Linsingenstraße 2
16. Dr. Josef Platen, (422) Dinslaken, Schloßstraße 78
17. Dr. Hans-Hubert Quernhorst, (4176) Sonsbeck, Hochstraße 29
18. Dr. Franz-Josef Remy, (4191) Wissel 156 Krs. Kleve
19. Dr. Alfons Siebers, (419) Kleve, Kermisdahlstraße 2
20. Dr. Fritz Schattner, (415) Krefeld, Mozartstraße 2
21. Dr. Jakob Stammen, (417) Geldern, Vogteistraße 34
22. Dr. Erich Stutzinger, (4171) Kapellen ü. Geldern, Lange Straße 175
23. Dr. Helmut Wolff, (42) Oberhausen-Sterkrade, Steinbrinkstraße 250

Regierungsbezirk Arnsberg:

1. Dr. Edmund Brahm, (46) Dortmund, Hoher Wall 20
2. Dr. Hermann Brandt, (4771) Borgeln, Kreis Soest
3. Dr. Josef Gilsbach, (5956) Grevenbrück, Lehmbergstr. 3
4. Dr. Friedrich Hiby, (4754) Hemmerde, Auf dem Winkel 17
5. Dr. Horst Hülsbruch, (4701) Rhynern, Werler Straße 4
6. Dr. Friedrich Pollmächer, (59) Siegen, Höhstraße 44
7. Dr. Hans Sasum, (5868) Letmathe, Am Bülzgraben 9

Regierungsbezirk Detmold:

1. Dr. Wilhelm Classen, (3492) Brakel, Nieheimer Str. 21
 2. Dr. Heinz Kersten, (347) Höxter, Schillerstraße 9
 3. Dr. Peter Knöllner, (4933) Bimberg, Ostring
 4. Dr. Alfons Schültken, (3535) Peckelsheim, Lange Str. 10
 5. Dr. Hermann Woltering, (4791) Eisen, Simonstraße 9
- Regierungsbezirk Köln:**
1. Dr. Hans von den Driesch, (52) Siegburg, Albertstr. 12
 2. Dr. Josef Keller, (507) Bergisch Gladbach, Odenthaler Straße 154
 3. Dr. Hans-Josef Lennartz, (506) Bensberg, Haus Rosenhecke, Kaulle 17
 4. Dr. Hermann Pade, (5) Köln-Weidenpesch, Neußer Straße 799
 5. Dr. Erwin Schlag, (5253) Lindlar, Pollerhofstraße 26
 6. Dr. Matthias Stür, (529) Wipperfürth, Paul Gerhard-Straße 1

Regierungsbezirk Münster:

1. Dr. Heinrich Belting, (429) Bocholt, Kurfürstenstraße 27
2. Dr. Aloys Bennenker, (4426) Vreden, Altstadt 17
3. Dr. Hermann Berkel, (4354) Datteln, Körtling 16
4. Dr. Karl-Otto Eich, (4436) Epe, Scheiverweg 6
5. Dr. Ignatz Geuking, (428) Borken, Nording 33
6. Dr. Alfons Halbuer, (474) Oelde, Zur dicken Linde 64
7. Dr. Heinrich Hammwöhner, (4425) Billerbeck, Darfelder Straße 10
8. Dr. Hans Hellhammer, (4712) Werne, Münsterstraße 42
9. Dr. Heinrich Herweg, (4404) Telgte, Münstertor 9
10. Dr. Paul Holtgräve, (4404) Telgte, Brefeldweg 3

11. Dr. Heinz Hombrink, (4412) Freckenhorst, Industriestraße 7
12. Dr. Bernhard Huskamp, (4423) Gescher, Weningshof 1
13. Dr. Walter Kemper, (4426) Vreden, Gartenstraße 136
14. Dr. Paul Kock, (4715) Ascheberg, Pastorswiese 1
15. Dr. Aloys Lensing, (4421) Wülken, Ahauser Straße 209
16. Dr. Carl-Wilhelm Lückmann, (4401) Altenberge, Münsterstraße 20
17. Dr. Franz Middendorf, (4702) Heessen, Bahnhofstraße 1
18. Dr. Josef von Mulert, (429) Bocholt, Westend 50
19. Dr. Ewald Rothge, (4412) Freckenhorst, Brückenstr. 3
20. Dr. Franz Schüchtermann, (4735) Enniger, Dorfbauerschaft 128
21. Dr. August Schulze-Bertelsbeck, (471) Lüdinghausen, Ostwall 16
22. Dr. Franz Schulze-Kökelsum, (4401) Albersloh, Bahnhofstraße 11
23. Dr. Hubert Terhedebrügge, (4281) Südlohn, Gartenstraße 10
24. Dr. Josef Voss, (4292) Rhede, Kirchplatz 1
25. Dr. Hermann-Alfred Wiebringhaus, (437) Marl, Vikariestraße 22
26. Dr. Josef Wolter, (453) Ibbenbüren, Am Tennisplatz 5.

Ich bitte die Tierärztekammern, die Vorschläge für die zum 1. April 1967 zu veröffentlichte Liste der Lehrtierärzte so rechtzeitig den Regierungspräsidenten vorzulegen, daß sie mir bis spätestens 1. März 1967 eingereicht **T.** werden kann.

An die Regierungspräsidenten,

Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1966 S. 773.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Essen

Bek. d. Justizministers v. 23. 3. 1966 — 5413 E — I B. 48

Bei dem Amtsgericht Essen ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtspräsidenten in Essen mitzuteilen.

Beschreibung des Stempels:

Gummistempel, Durchmesser 34 mm,
Umschrift: Amtsgericht Essen,
über dem Landeswappen trägt er die
Kennziffer 5.

— MBl. NW. 1966 S. 774.

Landesrechnungshof

Personalveränderung

Es wurde ernannt:

Regierungsrat R. Krombach zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1966 S. 774.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 21 v. 25. 3. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2010	9. 3. 1966	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO. NW.)	105
7103 45	15. 3. 1966	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren	106
	24. 1. 1966	Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305).	106
	14. 3. 1966	Anzeige nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Ruhrreinhaltungsgesetzes vom 5. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 210) Betrifft: Änderungen der Satzung des Ruhrverbandes in Essen	106

— MBl. NW. 1966 S. 775.

Nr. 22 v. 29. 3. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1110	23. 2. 1966	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	107

— MBl. NW. 1966 S. 775.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.
